

## Haftpflichtrecht

### Wichtiger Grundsätze:

- Grundsätzlich bestehen keine Ansprüche, ausser diese sind in einem Vertrag begründet oder basieren auf einem Rechtssatz.
- Dem geschädigten wird nur der erlittene Nachteil ersetzt. Er darf sich durch den erlittenen Schaden nicht bereichern.
- Schuldhaft kann nur handeln, wer urteilsfähig ist.
- Es können mehrere Schädiger beteiligt sein. Jeder haftet zu 100% → OR 50, 142

### Schadensarten:

- Personenschaden → OR 46,45
- Sachschaden
- Reflexivschaden → OR 47
- sonstiger Schaden

### Rechtfertigungsgründe für die Schadenszuführung:

- Notwehr → OR 52
- Notstand → OR 52
- Einwilligung des geschädigten
- Ausübung öffentlicher Gewalt
- Selbsthilfe → OR 52

### Adäquater Kausalzusammenhang

Ein Kausalzusammenhang ist dann adäquat, wenn eine Handlung oder Unterlassung für die Entstehung des Schadens nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen.

### Unterbruchsgründe der Kausalität

- grösstes Selbstverschulden
- grösstes Drittverschulden
- unvorhersehbare und unvermeidbare höhere Gewalt

### Die fünf Grundschutznormen

1. Verbot der Tötung
2. Verbot der Verletzung (körperlich, seelisch, geistig, Integrität)
3. Verbot der Verletzung einer Persönlichkeit
4. Schutz Eigentum und Besitz
5. Schutz von Treu und Glauben

